

Regelungen zum Schutz vor Korruption in der Studio Hamburg Gruppe

Geltungsbereich: Studio Hamburg GmbH
sowie alle Gruppengesellschaften
mit Mehrheitsbeteiligung

Präambel

Leitwerte der Unternehmenskultur der Studio Hamburg Gruppe sind Professionalität und Glaubwürdigkeit, Transparenz und Integrität, Fairness im Umgang untereinander und gegenüber Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern, Bereitschaft zur offenen Kritik, gegenseitige Wertschätzung und Teamarbeit. Das Respektieren dieser Werte schafft Vertrauen: Vertrauen in unsere Produkte und Dienstleistungen, Vertrauen in die Zukunftsorientierung und Leistungsfähigkeit unserer Studio Hamburg Gruppe und Vertrauen in alle, die daran mitarbeiten.

Alle Mitarbeitenden sind mitverantwortlich dafür, dass diese Werte unverzichtbarer Teil unseres gelebten Geschäftsalltags sind und bleiben. Unvereinbar mit diesen Leitwerten ist jede Form von Korruption. Korruptionsvorsorge ist daher wesentliche Aufgabe aller Mitarbeitenden der Studio Hamburg Gruppe.

Seit Jahren verfügt die Studio Hamburg Gruppe über vielfältige Regelungen, um die Einhaltung der Gesetze, behördlichen Vorschriften und Selbstverpflichtungen sicherzustellen. Der Sinn dieser Geschäftsanweisung besteht darüber hinaus darin, die Mitarbeitenden für die Bedeutung des Themas „Korruption“ zu sensibilisieren. Die Geschäftsanweisung ist nicht Ausdruck von latentem Misstrauen gegenüber den Mitarbeitenden. Stattdessen ist sie Ausdruck der Fürsorgepflicht des Arbeitgebenden, um den Mitarbeitenden Leitlinien für eine effektive Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung an die Hand zu geben.

Kein Mitarbeitender der Studio Hamburg Gruppe ist dazu berechtigt, andere Mitarbeitende mit der Ausübung den Grundsätzen dieser Geschäftsanweisung widersprechender oder gesetzeswidriger Handlungen zu beauftragen. Niemand kann solches Handeln mit dem Hinweis rechtfertigen, dass es von jemandem in höherer Position angeordnet wurde. Untadeliges Handeln liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen.

Die Studio Hamburg Gruppe wird Korruptionsversuche Dritter und aktives oder auch nur unterstützendes Korruptionsverhalten von Mitarbeitenden unter keinen Umständen tolerieren. Sowohl Mitarbeitende, welche korrumpieren, als auch jene, die sich korrumpieren lassen, machen sich strafbar und riskieren ihren Arbeitsplatz. Die Integrität der Unternehmen der Studio Hamburg Gruppe sowie ihrer Mitarbeitenden stellt ein hohes Gut dar, das es zu schützen gilt.

1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Regelungen zum Schutz vor Korruption in der Studio Hamburg Gruppe gelten für alle angestellten Mitarbeitenden der Gruppengesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung.

2. Grundsätze zur Vermeidung von Korruption

2.1. Transparenz

Alle geschäftlichen Entscheidungen, einschließlich deren Vorbereitung, müssen transparent sein. Die Transparenz ist durch eindeutige Zuständigkeitsregelungen, durch klares Berichtswesen und genaue und vollständige Dokumentation der Entscheidungsfindung sicherzustellen. Alle geschäftlichen Vorgänge werden nach den festgelegten Verfahren und Prüfungsgrundsätzen sowie den anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung durchgeführt.

2.2. Interne Kontrollmaßnahmen

Vier-Augen-Prinzip

Innerhalb der Studio Hamburg Gruppe gilt das Vier-Augen-Prinzip. Ergänzend zu etwaigen Vorgaben aus der Satzung der jeweiligen Mehrheitsbeteiligung sind Vereinbarungen schriftlich abzuschließen. Dem genügt die Verwendung einer einfachen elektronischen Signatur. Vorstehendes gilt entsprechend für einseitige Rechtsgeschäfte wie Kündigungen. Sofern Mitarbeitende in geringwertigen Fällen bestimmte Rechtsgeschäfte nur per Textform vornehmen können, ist dies nach entsprechender Zustimmung der Geschäftsführung statthaft. Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind von zwei entsprechend berechtigten Mitarbeitenden zu unterzeichnen; eine Einzelvertretung ist nur nach vorheriger schriftlicher Bevollmächtigung durch einen anderen entsprechend vertretungsberechtigten Mitarbeitenden bzw. durch den Gesellschafter zulässig.

2.3. Personalverantwortung

Die Geschäftsführungen der Mehrheitsbeteiligungen sind verpflichtet, alle ihre Mitarbeitenden auf Korruptionsgefahren aufmerksam zu machen und über die Folgen korrupten Verhaltens aufzuklären. Die Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Studio Hamburg Gruppe berücksichtigen das Thema „Korruptionsbekämpfung“ in ihren Programmen. Hierfür steht den Mitarbeitenden die entsprechende Schulungsmöglichkeit über die Plattform des Studio Hamburg Campus (<https://moodle.studio-hamburg.de/>) zur Verfügung.

3. Vermeidung von Interessenkonflikten

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, persönliche Interessen von denen ihres Unternehmens zu trennen. Mitarbeitende haben darauf zu achten, dass auch schon der Anschein einer Bereitschaft zur Korruption vermieden wird. Aus ihrem Wissen, das sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit für die Studio Hamburg Gruppe erworben haben, dürfen Mitarbeitende keinen unlauteren Vorteil zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen Dritter ziehen.

Wenn ein Konflikt mit persönlichen Interessen des Mitarbeitenden bestehen könnte, ist dies der Führungskraft oder dem Antikorruptionsbeauftragten bzw. der Antikorruptionsbeauftragten (<https://info.studio-hamburg.de/antikorruption/>) anzuzeigen.

3.1. Geschenke oder sonstige Zuwendungen an Dritte

Die Mitarbeitenden haben strikt darauf zu achten, dass auftraggebende Personen keinerlei Zuwendungen angeboten oder gewährt werden, die den Eindruck einer Beeinflussung der Auftragsvergabe erwecken können. Dies gilt auch für Familien von Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern und Personen, mit denen diese Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner enge persönliche Beziehungen unterhalten. Auch bei der Gewährung von Spenden an politische Parteien, gemeinnützige Organisationen, bei Sponsoring-Leistungen sowie Einladungen zu Geschäftsessen ist jeder Anschein einer unlauteren Beeinflussung zu vermeiden.

Geschenke und Aufmerksamkeiten dürfen Mitarbeitende auf Kosten ihres Unternehmens Dritten nur zukommen lassen, wenn dies den üblichen Regeln des Geschäftsverkehrs entspricht und Ausdruck einer guten Geschäftsbeziehung ist. Dabei darf grundsätzlich eine Geringfügigkeitsgrenze von € 50 netto im Einzelfall nicht überschritten werden. Über Wert-Ausnahmen entscheidet die zuständige Geschäftsführung bzw. bei Geschäftsführungen die Gesellschafterin oder der Gesellschafter der jeweiligen Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen.

Mitarbeitende sollten sich nach Möglichkeit über Regelungen auf der Seite des Dritten informieren. Die jeweils enger gefassten Regelungen sind zu beachten.

Handelt es sich bei Dritten um Amtsträgerinnen oder Amtsträger, ist besondere Zurückhaltung bei Geschenken, Aufmerksamkeiten und Einladungen erforderlich. Im Zweifel ist der Rat des Antikorruptionsbeauftragten bzw. der Antikorruptionsbeauftragten einzuholen. Amtsträgerinnen und Amtsträger sind Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter oder solche Personen, die in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen oder dazu bestellt sind, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Amtsträgerinnen und Amtsträger sind beispielsweise auch redaktionell verantwortliche Mitarbeitende öffentlich-rechtlicher Sender.

3.2. Geschenke oder sonstige Zuwendungen an Mitarbeitende

Mitarbeitende der Studio Hamburg Gruppe dürfen Zuwendungen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit in ihrem jeweiligen Unternehmen angeboten werden, grundsätzlich nicht annehmen, wenn die Grenze der Geringfügigkeit überschritten wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Zuwendung Mitarbeitenden direkt oder - bei Zuwendungen an Dritte - nur mittelbar zugutekommen.

Zuwendungen von geringem Wert sind solche, die zu bestimmten gesellschaftlich akzeptierten Gelegenheiten wie Weihnachten, Geburtstagen oder Jubiläen überreicht werden, wenn sie eine Wertgrenze in Höhe von € 50 netto im Einzelfall nicht überschreiten. Auch bei Einladungen zu Geschäftsessen ist jeder Anschein einer unlauteren Beeinflussung zu vermeiden. Über Wert-Ausnahmen entscheidet die zuständige Geschäftsführung bzw. bei Geschäftsführungen die Gesellschafterin oder der Gesellschafter der jeweiligen Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen.

Zur Verfügung gestellte Test- und Sponsorenfahrzeuge, Geräte und Filmrequisiten dürfen grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung der Führungskraft angenommen und nur zu dienstlichen Zwecken eingesetzt werden.

Werden Mitarbeitenden fremdfinanzierte Reisen angeboten, die in einem Zusammenhang mit ihren geschäftlichen Aufgaben stehen, so ist die Führungskraft darüber schriftlich zu informieren. Die Führungskraft kann die Reise genehmigen, wenn ein geschäftlicher Anlass besteht und nicht der Eindruck unzulässiger Beeinflussung entsteht.

3.3. Geschäftliche Beziehungen mit nahestehenden Personen

Mitarbeitenden der Studio Hamburg Gruppe ist es untersagt, ohne schriftliche Genehmigung der Führungskraft bzw. des Gesellschafters, an Rechtsgeschäften eines Unternehmens mit Mehrheitsbeteiligung mit Familienangehörigen, Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerinnen oder anderen Personen, mit denen Mitarbeitende in engen persönlichen Beziehungen stehen, mitzuwirken. Vorstehendes gilt entsprechend in Bezug auf Rechtsgeschäfte mit Unternehmen, die von den genannten nahestehenden Personen vertreten werden.

Mitarbeitende dürfen nicht Rechnungen oder sonstige Belege freizeichnen oder deren Zahlungen anweisen, die sie selbst oder nahestehende Personen betreffen.

4. Antikorruptionsbeauftragter bzw. Antikorruptionsbeauftragte

4.1. Antikorruptionsbeauftragte bzw. Antikorruptionsbeauftragter

Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Beteiligungscontrolling der Studio Hamburg GmbH ist zugleich Antikorruptionsbeauftragte bzw. Antikorruptionsbeauftragter.

4.2. Aufgaben des bzw. der Antikorruptionsbeauftragten

Die Antikorruptionsbeauftragte bzw. der Antikorruptionsbeauftragte ist die zentrale Kommunikationsstelle für alle Fragen der Vermeidung, Vorbeugung und Verfolgung von Korruption. Diese Funktion beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für Mitarbeitende der Studio Hamburg Gruppe bei Korruptionsverdacht, eigene Korruptionsverstrickung von Mitarbeitenden und bei Erkennung von Organisationsstrukturen, welche Korruption begünstigen könnten. Die bzw. der Antikorruptionsbeauftragte gibt auch Auskunft in Fällen, in denen Zweifel auftauchen, ob ein Interessenskonflikt im Sinne der bestehenden Regelungen vorliegt;
- Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für Vertragspartnerinnen und Vertragspartner sowie für sonstige Dritte bei Korruptionsverdacht in Bezug auf die Tätigkeit der Studio Hamburg Gruppe;
- Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen; Aufklärung von Sachverhalten mit (möglicher) Korruption;
- Berichterstattung an die Geschäftsführung der Studio Hamburg GmbH über Korruptionsvorfälle, neu erkannte Risikobereiche, durchgeführte Schulungsmaßnahmen, Erfahrungen mit bisherigen Maßnahmen zur Korruptionsprävention, Auswertung dieser Erfahrungen und evtl. Vorschläge zur Verbesserung der Prävention;
- Aufklärung und Schulung von Mitarbeitenden

4.3. Verfahren bei Korruptionsverdacht

Zur Unterstützung der bzw. des Antikorruptionsbeauftragten kann die Geschäftsführung eine Arbeitsgruppe einsetzen. Besteht der Verdacht von Korruption, kann die bzw. der Antikorruptionsbeauftragte die Arbeitsgruppe und ggf. weitere Personen zur Untersuchung des Falles hinzuziehen.

Besteht der dringende Verdacht, dass Straftatbestände verwirklicht wurden, informiert die bzw. der Antikorruptionsbeauftragte die Geschäftsführung der Studio Hamburg GmbH und prüft mit dem Justitiariat, ob die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Für die Erstattung von Strafanzeigen und die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ist das Justitiariat zuständig.

4.4. Hinweisgebersystem

Sollten Mitarbeitende Kenntnis von straf- oder bußgeldbewehrten Verstößen gegen geltendes Recht, unethischen Verhaltens oder anderen Unregelmäßigkeiten innerhalb der Studio Hamburg Gruppe erhalten, können sie dies vertraulich oder anonym melden. Es können beispielsweise Informationen über begründete Verdachtsmomente, Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße sowie über Versuche der Verschleierung solcher Verstöße, die bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, weitergegeben werden.

Um die Vertraulichkeit bzw. Anonymität jeder Meldung zu gewährleisten, kann das hierfür eingerichtete Meldesystem unter folgendem Link genutzt werden: [Hinweisgebersystem](#)

Die Meldung wird von externen Rechtsanwälten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Fristen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) bearbeitet.

5. Verhalten bei Korruptionsverdacht

Mitarbeitende sind verpflichtet, bei Kenntnis von korruptem Verhalten in der Studio Hamburg Gruppe oder bei den Beziehungen von Mitarbeitenden der Studio Hamburg Gruppe zu Dritten, mit denen die Studio Hamburg Gruppe in Geschäftsbeziehungen treten will oder in Geschäftsbeziehung steht, unverzüglich die Führungskraft, den Antikorruptionsbeauftragten bzw. die Antikorruptionsbeauftragte zu unterrichten oder eine Meldung über das Hinweisgebersystem abzugeben.

Mitarbeitende sollen diese Unterrichtung auch dann vornehmen, wenn der (begründete) Verdacht von korruptem Verhalten in der Studio Hamburg Gruppe besteht.

Die Führungskraft hat entsprechende Mitteilungen unverzüglich schriftlich zu vermerken und den Vermerk an den Antikorruptionsbeauftragten bzw. die Antikorruptionsbeauftragte oder die interne Meldestelle weiterzuleiten.

Mitarbeitende, die im begründeten Verdacht korrupten Verhaltens stehen, sind vor weiteren Maßnahmen über den Verdacht zu informieren und persönlich anzuhören, wenn und soweit dadurch die Aufklärung des Sachverhalts und ggf. die Ahndung von Korruption oder von (anderen) Straftaten nicht erschwert wird.

Im Falle strafrechtlicher Ermittlungen sind Mitarbeitende zur Kooperation mit den Ermittlungsbehörden und zur Unterstützung der Sachverhaltsaufklärung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn und soweit Mitarbeitenden ein Auskunfts- und/ oder Zeugnisverweigerungsrecht nach der Strafprozessordnung zusteht und sie davon Gebrauch machen.

Mitarbeitenden, die in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren aus Anlass eines Korruptionsverdachts mit Bezug auf ihre Tätigkeit in einem Unternehmen der Studio Hamburg Gruppe und/ oder als Zeugin bzw. Zeuge vernommen worden sind bzw. werden sollen, wird empfohlen – soweit gesetzlich zulässig – unverzüglich das Justitiariat der Studio Hamburg GmbH darüber zu unterrichten.

6. Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt zum 11. April 2024 in Kraft und ersetzt die Geschäftsanweisung Nr. 9 vom 01. November 2023.

Hamburg, den 11. April 2024



Johannes Züll



ppa. Arne Schellenberg

Anlage

Anlage 1 - Kontaktdaten und Aufgaben des Antikorruptionsbeauftragten